

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

KAT-Leitfaden Administrative Buchprüfung: Packstellen, Bunte Eier, Verkaufsstellen und Makler

Version 2022.03



KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Version 2022.03

ersetzt Version 2022.02

Freigegeben zum 10.06.2022

Status: gültig ab 01.07.2022

KAT - Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Konrad-Zuse-Platz 5

53227 Bonn

Deutschland

Internet

www.kat.eu

www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtige Hinweise:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Aufgrund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Die fremdsprachigen Fassungen dieses Leitfadens sind ein freiwilliges zusätzliches Angebot, das von KAT für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten bereitgestellt wird. Für Übersetzungsfehler oder fehlende Informationen übernimmt KAT keine Haftung. Maßgeblich und bindend im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der deutschsprachigen Fassung ist stets ausschließlich das deutschsprachige Original.

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Grundsätzliches	1
1	Präambel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Systemteilnahme	1
4	Verantwortlichkeiten	1
5	Datenschutz	1
6	Internetportal	2
Teil II:	Anforderungskatalog	3
1	Lagerung	3
1.1	Sauberkeit und Hygiene	3
1.2	Warenstromtrennung	3
2	Kennzeichnung	3
2.1	Printung der Eier	3
2.2	Kennzeichnung der Ware	4
2.3	Kennzeichnung der Industrieware	4
2.4	Kennzeichnung in Dokumenten	5
2.5	Verwendung des KAT-Logos	7
3	Meldungen an die KAT-Datenbank und Dokumentationspflichten	7
3.1	Meldungen an die KAT-Datenbank	7
3.2	Dokumentationspflichten	8
4	Mengenbilanz	8
4.1	Plausibilitätsprüfung	8
4.2	Rückverfolgbarkeit	9
Teil III:	Anhang	10
1	Zeichenerklärung	10
2	Abkürzungen	10
3	Begriffserklärungen	10
4	Mitgeltende Unterlagen	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Meldung der Printnummer im Warenausgang	9
Tab. 2: Begriffserklärungen	10

Teil I: Grundsätzliches

1 Präambel

Der Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen (KAT e.V.) ist in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern die bedeutendste Kontrollinstanz für die Prüfung von Eiern aus der alternativen Hennenhaltung (Boden-, Freiland- und Biohaltung). Nahezu alle auf dem deutschen Markt im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) angebotenen Eier tragen das KAT-Konformitätssiegel. Seit der Gründung des Vereins im Jahr 1995 ist die Zahl der Mitgliedsbetriebe ständig gewachsen.

Die wesentlichen Ziele von KAT sind:

- die Sicherstellung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit, Herkunfts- und Qualitätssicherung der von den Mitgliedern erzeugten, gehandelten oder in den Verkehr gebrachten Eier und Eiprodukte aus Boden-, Freiland- und Biohaltung;
- die Festlegung und Umsetzung einheitlicher Vorgaben für die Boden-, Freiland- und Biohaltung von Legehennen unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Belange;
- die Festlegung und Umsetzung einheitlicher Vorgaben für die Haltung von männlichen Legehybriden unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Belange;
- Transparenz für den Verbraucher durch Bereitstellung von Informationen (z.B. durch das Internetportal www.was-steht-auf-dem-ei.de).

2 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für Packstellen, Farmpackstelle, Kleinpackstellen, Färbetriebe, Verkaufsstellen und Makler als Grundlage zur Durchführung administrativer Prüfungen der jeweiligen Betriebsformen verfasst. Die dem Leitfaden zugrundeliegenden Anforderungen sind unabhängig von der Betriebsgröße und haben Gültigkeit für alle Teilnehmer.

3 Systemteilnahme

Jeder Betrieb, der Teil der KAT-Wertschöpfungskette werden möchte, muss sich bei KAT unter www.anmeldung.kat.eu anmelden und – sofern er noch kein KAT-Systemteilnehmer ist – einen KAT-Teilnehmervertrag abschließen.

Liegen der KAT-Geschäftsstelle alle notwendigen Anmeldunterlagen sowie der unterschriebene Teilnehmervertrag vor, erhält der Betrieb die Zugangsdaten für die KAT-Datenbank sowie die Datenbankanleitung.

4 Verantwortlichkeiten

Grundsätzlich trägt jede Stufe der Wertschöpfungskette die Verantwortung für die Einhaltung der beschriebenen Anforderungen sowie für die korrekte Meldung der erforderlichen Daten an die KAT-Datenbank.

5 Datenschutz

Die vom Systemteilnehmer in das KAT-Datenbanksystem eingestellten Daten werden auf dem Internetserver, dem Rechnersystem und auf Datensicherungsmedien gespeichert. Alle Daten werden nach dem aktuellen Stand der Technik gegen Veränderungen und Einsicht vonseiten Dritter geschützt. Die Stammdaten werden nicht an Dritte übermittelt und dienen ausschließlich der Teilnehmerverwaltung durch KAT.

Nur die KAT-Geschäftsstelle und der Teilnehmer selbst haben Zugriff auf die von diesem eingegebenen Meldungsdaten. Eine Weitergabe von Daten an Stellen außerhalb des Systems („die Öffentlichkeit“) erfolgt nur nach Abstimmung mit dem Systemteilnehmer oder auf behördliche Anordnung.

Zum Zweck der Plausibilitätsprüfung hat die KAT-Geschäftsstelle auf sämtlichen am KAT-System beteiligten Produktions- und Vertriebsstufen umfassende Zugriffsrechte auf die Daten der Teilnehmer sowie Einsicht in die Tierbewegungen.

6 Internetportal

Um mehr Transparenz zu schaffen, bietet KAT auf der Abfrageseite www.was-steht-auf-dem-ei.de einen speziellen Service an: Durch die Eingabe der auf dem Ei aufgedruckten Nummer (Printnummer) kann sich der Verbraucher den Namen und den Ort des Legebetriebs sowie Bilder von Stall und Hühnern anzeigen lassen. Die Abfragefunktion steht auch als App für Smartphones zur Verfügung.

Weitergehende Informationen zum KAT-System finden sich auf der Internetseite www.kat.eu. Für den internen Bereich der Website kann sich jeder KAT-Teilnehmer registrieren lassen und die dort hinterlegten Dokumente (Rundschreiben, Formblätter, Teilnehmerlisten u.v.m.) herunterladen.

Teil II: Anforderungskatalog

1 Lagerung

1.1 Sauberkeit und Hygiene

- 1.1.1 Der Betrieb befindet sich in einem ordentlichen und sauberem Zustand. Der Standort weist aus hygienerechtlicher Sicht keinerlei Gefährdung für das Produkt auf.

1.2 Warenstromtrennung

1.2.1 **[K.O.]** Trennung von KAT-Ware und Fremdware

Sofern die Packstelle Fremdware bezieht, ist sichergestellt, dass KAT-Rohware und fremde Rohware räumlich getrennt sind, damit keine Verwechslungs- bzw. Vermischungsgefahr besteht. Sollte eine räumlich getrennte Lagerung von KAT- und Fremdware nicht möglich sein, sind die Waren eindeutig gekennzeichnet und jederzeit identifizierbar.

Information: Als räumliche Trennung wird ein abgegrenzter Bereich akzeptiert, der klar definiert und gekennzeichnet ist.

1.2.2 Trennung nach Haltungsformen

Sofern es sich um einen physischen Warenbezug handelt, ist im Rohwarenlager die Trennung nach Haltungsformen sichergestellt. Die Printung der Eier allein ist nicht ausreichend zur Unterscheidung der Haltungsformen.

Pro Haltungsform gibt es im Rohwarenlager eindeutig gekennzeichnete und zugewiesene Lagerplätze.

Information: Wenn aus Platzmangel Waren aus verschiedenen Haltungsformen direkt nebeneinander stehen, muss an den Paletten die Haltungsform deutlich mit Schildern gekennzeichnet sein (pro Reihe nur eine Haltungsform).

1.2.3 Separate Lagerung von Industrieware

Eier, die für die industrielle Weiterverarbeitung bestimmt sind, werden auf dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Plätzen und getrennt von der Rohware gelagert.

2 Kennzeichnung

2.1 Printung der Eier

- 2.1.1 **[K.O.]** In der Packstelle befindliche Rohware aus KAT-Betrieben ist geprintet. Die Printung direkt im Legebetrieb ist für KAT-Eier obligatorisch.

Information: Ungeprintete KAT-Eier dürfen von der Packstelle nur angenommen werden, wenn im Legebetrieb ein Printerausfall vorliegt und dieser mit dem entsprechenden Formular an KAT gemeldet wurde. Befinden sich im Wareneingang ungeprintete KAT-Eier, ohne dass der KAT-Geschäftsstelle die Meldung eines Printerausfalls vorliegt, führt dies für die Packstelle zur sofortigen Aberkennung des KAT-Status.

- 2.1.2 Die Printung der Fertigware ist nach Maßgabe der Vermarktungsnormen deutlich sichtbar, leicht lesbar und mindestens 2 mm hoch.

Information: Bei der Stichprobenkontrolle von losen bzw. verpackten Eiern dürfen 20 % der Ware eine unleserliche Kennzeichnung aufweisen.

2.2 Kennzeichnung der Ware

2.2.1 Unsortierte Rohware

Bei Zukauf von unsortierter Rohware ist jede Palette/Transportverpackung mit einem Etikett gekennzeichnet, dem mindestens die folgenden Angaben zu entnehmen sind:

- ✓ Angabe, ob es sich um KAT-Ware/Fremdware handelt
- ✓ Name und Anschrift des Erzeugers
- ✓ Anzahl und/oder Gewicht der Eier
- ✓ Legetag oder Legeperiode
- ✓ Versanddatum
- ✓ Printnummer

2.2.2 Fertigware

Bei Zukauf von Fertigware ist jede Palette/Transportverpackung mit einem Etikett gekennzeichnet, dem mindestens die folgenden Angaben zu entnehmen sind:

- ✓ Angabe, ob es sich um KAT-Ware/Fremdware handelt
- ✓ Nummer der verarbeitenden Packstelle
- ✓ Güteklasse
- ✓ Gewichtsklasse
- ✓ Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- ✓ Haltungsform
- ✓ Printnummern

2.2.3 Fertigverpackungen

Verpackungen mit Eiern der Güteklasse A sind auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar mit mindestens den folgenden Angaben versehen:

- ✓ KAT-Logo bei Kleinverpackungen (KVP)
- ✓ Packstellenummer
- ✓ Güteklasse
- ✓ Gewichtsklasse oder die Angabe „Eier verschiedener Größe“ und das Mindestnettogewicht der enthaltenen Eier in Gramm
- ✓ MHD
- ✓ Verbraucherempfehlung, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur aufzubewahren
- ✓ Haltungsform
- ✓ Erläuterung der Bedeutung der Printnummer

Information: Werden Eier der Güteklasse A mit unterschiedlichen Gewichtsklassen in derselben Verpackung verpackt, so muss das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm Außenseite der Verpackung angegeben werden. Ferner muss auf der Verpackung der Hinweis „Eier verschiedener Größe“ oder ein ähnlicher Vermerk angebracht sein.

2.3 Kennzeichnung der Industrieware

Eier können entweder in die Güteklassen A oder B eingestuft werden. Eier der Klasse B sind solche, die nicht die Qualitätsmerkmale von Eiern der Klasse A aufweisen, oder es sind Eier der Klasse A, die herabgestuft wurden. Generell besteht auch für Eier der Klasse B die Pflicht zur Kennzeichnung mit der Printnummer. Nicht zwingend

vorgeschrieben ist die Kennzeichnung von Knickeiern oder verschmutzten Eier, die aus technischen Gründen nicht gekennzeichnet werden können.

Eier für die Nahrungsmittelindustrie können weiterhin mit der gelben Banderole gekennzeichnet werden.

Information: Die gelbe Banderole als verpflichtende Kennzeichnung von Eiern für die Nahrungsmittelindustrie wurde vom Gesetzgeber 2008 zwar abgeschafft, sie darf aber weiterhin verwendet werden. Verpflichtend ist nur noch die Kennzeichnung von Eiern für die Nicht-Nahrungsmittelindustrie mit der roten Banderole.

2.3.1 Eier, die an die Nahrungsmittelindustrie geliefert werden, sind eindeutig als „Eier für die Nahrungsmittelindustrie“ gekennzeichnet.

2.3.2 Eier, die an die „Nicht-Nahrungsmittelindustrie“ geliefert werden, sind mit einem roten Etikett oder einer roten Banderole gekennzeichnet.

Anzugeben sind:

- ✓ Name und Anschrift des Empfängers
- ✓ Name und Anschrift des Marktteilnehmers, der die Eier versandt hat
- ✓ Angabe „Industrieier“ in 2 cm hohen Großbuchstaben und die Angabe „ungenießbar“ mit mindestens 8 mm hohen Buchstaben.

2.4 Kennzeichnung in Dokumenten

2.4.1 Jeder KAT-Artikel hat eine eigene Artikelnummer, mit der er eindeutig als KAT-Ware identifiziert werden kann.

2.4.2 Es gibt keine Artikelnummern, die sowohl für einen KAT-Artikel als auch für Fremdware verwendet werden.

2.4.3 Die Lieferscheine für Rohware des Warenausgangs enthalten mindestens folgende Angaben:

- ✓ Artikelnummer/Artikelbezeichnung
- ✓ Printnummer
- ✓ Eindeutige KAT-Kennzeichnung
- ✓ Legedatum/Legeperiode
- ✓ Haltungsform
- ✓ Empfänger
- ✓ Menge
- ✓ Versand-/Lieferdatum

2.4.4 Die Lieferscheine für Rohware des Wareneingangs enthalten mindestens folgende Angaben:

- ✓ Printnummer
- ✓ Eindeutige KAT-Kennzeichnung
- ✓ Haltungsform
- ✓ Legedatum/Legeperiode
- ✓ Absender/Empfänger
- ✓ Menge
- ✓ Versand-/Lieferdatum

2.4.5 Die Lieferscheine für Fertigware des Wareneingangs enthalten mindestens folgende Angaben:

- ✓ Artikelnummer/Artikelbezeichnung
- ✓ Güte- und Gewichtsklasse
- ✓ Printnummern
- ✓ Eindeutige KAT-Kennzeichnung
- ✓ Haltungsform
- ✓ MHD
- ✓ Empfänger
- ✓ Menge/Stück/Gewicht
- ✓ Versand-/Lieferdatum
- ✓ Unterschrift des Kunden

Information: Ausgenommen hiervon sind Lieferscheine an den LEH: Hier müssen keine Printnummern angegeben sein.

Information: Das MHD kann auch auf anderen warenbegleitenden Dokumenten angegeben werden und muss nicht zwingend auf dem Lieferschein notiert sein.

2.4.6 Die Lieferscheine für Fertigware des Wareneingangs enthalten mindestens folgende Angaben:

- ✓ Artikelnummer/Artikelbezeichnung
- ✓ Güte- und Gewichtsklasse
- ✓ Printnummern
- ✓ Eindeutige KAT-Kennzeichnung
- ✓ Haltungsform
- ✓ Absender/Empfänger
- ✓ Menge/Stück/Gewicht
- ✓ MHD
- ✓ Versand-/Lieferdatum
- ✓ Unterschrift des Kunden

Information: Das MHD kann auch auf anderen warenbegleitenden Dokumenten angegeben werden und muss nicht zwingend auf dem Lieferschein notiert sein.

2.4.7 Die Rechnungen enthalten mindestens folgende Angaben:

- ✓ Artikelnummer/Artikelbezeichnung
- ✓ Güte- und Gewichtsklasse
- ✓ Eindeutige KAT-Kennzeichnung
- ✓ Haltungsform
- ✓ Absender/Empfänger
- ✓ Menge/Stück/Gewicht
- ✓ Lieferscheinnummer oder Lieferdatum
- ✓ Rechnungsnummer

2.5 Verwendung des KAT-Logos

2.5.1 Die Verwendung des KAT-Logos auf Eierverpackungen für den deutschen Lebensmittelhandel ist zur klaren Identifizierung von KAT-Ware obligatorisch. Das KAT-Logo entspricht den aktuellen Gestaltungsrichtlinien und ist entsprechend korrekt auf den Eierverpackungen aufgebracht.

2.5.2 Die Verwendung des KAT-Logos als allgemeines Logo auf Lieferscheinen und Rechnungen ist statthaft, sofern die Artikel zusätzlich eindeutig als KAT- oder Fremdwaren gekennzeichnet sind oder es sich ausschließlich um KAT-Ware handelt.

 *KAT-Logo Gestaltungsrichtlinien*

3 Meldungen an die KAT-Datenbank und Dokumentationspflichten

3.1 Meldungen an die KAT-Datenbank

Die Warenmeldungen werden wöchentlich – bis spätestens 24 Uhr am Mittwoch der Folgewoche – in die KAT-Datenbank unter <https://datenbank.kat.eu> eingetragen.

Grundsätzlich ist jeder Betrieb für die korrekte Eingabe der erforderlichen Daten in die KAT-Datenbank selbst verantwortlich.

Die Zugangsdaten werden vertraulich behandelt. Für die sachliche Richtigkeit der eingegebenen Daten sind die Betriebe verantwortlich.

Die Datenbankmeldungen umfassen alle für die Rückverfolgbarkeit und Plausibilitätsprüfung notwendigen Daten.

 *Verfahrensweisung VA-PVMFB-01-DE_Datenbankanleitung*

Information: Bei Nicht KAT-Teilnehmern dürfen die allgemeinen KAT-IDs wie z. B. PS99 oder Standard-IDs genutzt werden.

3.1.1 **[K.O.]** Alle Warenmeldungen an die KAT-Datenbank erfolgen gemäß Verfahrensweisung.

 *Verfahrensweisung VA-PVMFB-02-DE_Warenmeldung*

3.1.2 Die Daten des Warenausgangs von KAT-Ware werden wöchentlich an die KAT-Datenbank gemeldet.

3.1.3 Die Warenausgänge von KAT-Ware werden kundenweise unter Angabe der KAT-ID des Empfängers an die KAT-Datenbank gemeldet.

3.1.4 Die Daten des Warenausgangs von Fremdware werden wöchentlich an die KAT-Datenbank gemeldet.

3.1.5 Die Daten des Wareneingangs bei Fremdware werden wöchentlich an die KAT-Datenbank gemeldet.

3.1.6 Die Daten zu Waren, die an Lohnverarbeiter gehen, werden wöchentlich an die KAT - Datenbank gemeldet.

Information: Wird die Verarbeitung von KAT-Eiern an Lohnverarbeiter vergeben, die nicht KAT-Systemteilnehmer sind, verlieren die Eier den KAT-Status und können nicht wieder ins KAT-System einfließen.

3.1.7 Der Betrieb stellt sicher, dass alle von seinen Lieferanten eingehenden Waren aktuell und vollständig an die KAT-Datenbank gemeldet sind.

3.1.8 Wareneingangsmeldungen, die von einer Packstelle selbst vorgenommen werden, sind vollständig und korrekt in der KAT-Datenbank hinterlegt.

3.1.9 Der Betrieb überprüft in der KAT-Datenbank regelmäßig die Vollständigkeit aller Wareneingangsmeldungen sowie aller Ausgangsmeldungen zu Waren, die zur Lohnverarbeitung weiterversendet werden.

Sofern einzelne Lieferanten ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, weist der Betrieb diese schriftlich auf das Versäumnis hin.

3.2 Dokumentationspflichten

Information: Falls ein Betrieb über kein Warenwirtschaftssystem verfügt, sind unter Angabe von Kunde, Lieferdatum und MHD täglich Tourenlisten zu führen.

3.2.1 Alle für den Warenfluss relevanten Dokumente werden zum Abgleich des Warenflusses mindestens 12 Monate nach Ablauf des MHD aufbewahrt.

3.2.2 Die Ablage ist buchhalterisch sortiert geführt und Lieferscheine und Rechnungen von KAT-Ware sind separat aufbewahrt.

3.2.3 Die Anzahl der Lieferscheine des Warenausgangs ist vollständig.

3.2.4 Alle Rechnungen des Warenausgangs sind vollständig und fortlaufend nummeriert.

Durch die Auswertung der Verkäufe von KAT-Artikeln lassen sich die Warengänge für den zu prüfenden Zeitraum darstellen. Die Artikelnummern sind den Warenausgangsrechnungen eindeutig zugeordnet.

3.2.5 **[K.O.]** Der Bezug zwischen Lieferscheinen und Rechnungen ist eindeutig herstellbar und plausibel.

3.2.6 Alle Rechnungen sind ordnungsgemäß und vollständig verbucht. Die Angaben auf Kontoauszügen/Umsatzstatistiken der Lieferantenkonto sind vollständig, umfassend und korrekt.

3.2.7 Der Gesamtwarenverlust wird monatlich dokumentiert.

4 Mengenzahlung

4.1 Plausibilitätsprüfung

4.1.1 **[K.O.]** Auf Grundlage der vorliegenden Daten und Dokumente ist eine nach Haltungsform getrennte, vollständige Warenflussberechnung für KAT-Ware möglich, wobei die Gesamtbilanz der KAT-Ware durch den Wareneingang, die Sortierung/Verpackung und den Warenausgang bei Stichproben rechnerisch nachvollziehbar ist.

4.1.2 **[K.O.]** Die gemeldeten Daten des Warenausgangs von KAT-Ware sind vollständig und korrekt.

Alle Mengenmeldungen des Warenausgangs stimmen in Menge, Art und Zeitpunkt mit den Angaben auf den zugehörigen Rechnungen und Lieferscheinen überein.

4.1.3 **[K.O.]** Alle Meldungen des Wareneingangs stimmen in Menge, Art und Zeitpunkt mit Angaben auf den zugehörigen Rechnungen und Lieferscheinen überein.

4.1.4 Die Printnummern zu den Meldungen des Warenausgangs stimmen mit den Printnummern auf den Lieferscheinen des Warenausgangs überein.

Information:

Bei **Rohware** erfolgen die Meldungen pro Printnummer.

Bei **Fertigware** müssen alle darin enthaltenen Printnummern einzeln angegeben werden. Ausnahme: Sollte seitens des Endabnehmers (LEH, Direktverkauf, div. Kleinhandel) keine schriftliche Aufforderung zur Weitergabe der Printnummern, MHD etc. vorliegen, sind die Betriebe von der Verpflichtung ausgenommen.

Bei **Industrieware** muss keine Printnummer weitergegeben werden.

Bei Lieferungen an den LEH können die Printnummern, Artikel und das MHD in die KAT-Datenbank eingetragen werden.

Tab. 1: Meldung der Printnummer im Warenausgang

Lieferbeziehung	Warentyp	Meldung
PS an PS/VK/MA	Rohware	Meldung pro Printnummer
PS an PS/VK/MA	Fertigware	Menge mit darin enthaltenen Printnummern
PS an EP	Industrieware	Menge ohne Printnummer
PS an LEH	Fertigware	keine Meldung der Printnummern, außer bei schriftlicher Aufforderung des Endabnehmers (LEH)

4.1.5 Die Mengen je Printnummer stimmen in Wareneingang und Warenausgang überein.

4.1.6 Die Plausibilität der Rechnungen des Warenausgangs lässt sich anhand einer Artikelstatistik nachweisen.

4.2 Rückverfolgbarkeit

4.2.1 **[K.O.]** Der Betrieb verfügt über ein System, das die Identifizierung von Rohwarencargen sicherstellt und deren Verhältnis zu Fertigwarencargen rückverfolgbar macht und dokumentiert. Die Rückverfolgbarkeit der KAT-Ware ist artikel- und mengenspezifisch sichergestellt.

Teil III: Anhang

1 Zeichenerklärung

[K.O.] Knock-Out-Kriterien

Verweise auf mitgeltende Unterlagen

Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente

2 Abkürzungen

EU	Europäische Union
FB	Formblatt
K.O.	Knock-Out
KAT e.V.	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen
KAT-ID	KAT-Identifikationsnummer
KVP	Kleinverpackung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MA	Makler
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
PS	Packstelle
VA	Verfahrensanweisung
VK	Verkaufsstelle

3 Begriffserklärungen

Tab. 2: Begriffserklärungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Eiprodukte	Eiprodukte sind Verarbeitungserzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Eiern oder von verschiedenen Eibestandteilen oder von Mischungen davon oder aus der Verarbeitung solcher Verarbeitungserzeugnisse hervorgehen (Definition gem. Anhang I Nr. 7.3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Die Erzeugnisse können flüssig, konzentriert, getrocknet, kristallisiert, gefroren, tiefgefroren oder fermentiert sein. Sie dürfen nur aus Eiern von Hühnern (<i>Gallus gallus domesticus</i>) hergestellt worden sein. Diesen Erzeugnissen können andere Lebensmittel oder Zusatzstoffe beigegeben werden. Im KAT-System werden diejenigen Eiprodukte dokumentiert, die in der Deklaration der jeweiligen Mischung/des jeweiligen Lebensmittels genannt werden.
Färbebetrieb	Standort, der gekochte und gefärbte Eier herstellt
Fremdware	Ware von Betrieben/Betriebsteilen, die nicht dem KAT-System angeschlossen sind und keine KAT-Konformitätsbescheinigung haben

Industrieier	Nicht zum Verzehr bestimmte Eier, die ausschließlich an die Nicht-Nahrungsmittelindustrie geliefert werden und entsprechend gekennzeichnet sind
Industrieware	Eier, die nicht als Konsumeier vermarktet, sondern an die Nahrungsmittelindustrie geliefert werden
KAT-Bestände	Bestände aus Betrieben, die KAT-konform sind und der stufenübergreifenden Konformitätsbewertung unterliegt
KAT-Ware	Ware aus KAT-konformen Betrieben, die der stufenübergreifenden Konformitätsbewertung unterliegt
Kleinpackstelle	Betrieb, der Eier aus dem eigenen Legebetriebs bzw. Eier von Vertragslandwirten und/oder anderen Packstellen sortiert, verpackt und vermarktet. Der Wareneingang darf nicht mehr als 15 Mio. Eier pro Jahr betragen
Legebetrieb	Eine aus einem oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern
Lohnverarbeitung	Eine in Auftrag gegebene Dienstleistung (Lohnfärbung, Lohnsortierung, Lohnsprühtrocknung usw.), bei der sich die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Ware nicht ändern
Makler	Als Makler gelten Unternehmen, die Ware nur vermitteln und weder einen physischen Bezug zum jeweiligen Betrieb (Eiproduktwerke, Eierpackstelle, Legebetrieb) bzw. zur Ware haben, noch eine Vermarktung unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung vornehmen (provisionsorientierte Rechnungsstellung). Makler müssen wie Packstellen ihre wöchentlichen Warenausgänge in die KAT-Datenbank eingeben
Männlicher Legehybride	Männliches Exemplar eines Hybridhuhns der Gattung Gallus gallus; Legehybride werden für den Einsatz in der Geflügelproduktion mit der Methode der Hybridzucht optimiert und haben den Zuchtschwerpunkt Legeleistung
Packstelle	Alle Betriebe, die über eine Zulassung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 verfügen und in denen Eier nach Gewichtsklassen sortiert und verpackt und deren Verpackungen gekennzeichnet werden
Verkaufsstelle	Betriebe, die KAT-Ware in eigenem Namen vermarkten; eine physische Veränderung der Ware (Sortierung, Kennzeichnung und Verpackung) erfolgt nicht; auch Verkaufsstellen müssen ihre wöchentlichen Warenausgänge in das KAT-Datenbanksystem eingeben

4 Mitgeltende Unterlagen

Die Dokumente können im internen Bereich www.kat.eu heruntergeladen werden.

Zu den mitgeltenden Unterlagen (in der jeweils geltenden Version) gehören:

KAT-Dokumente

- ✓ KAT-Logo Gestaltungsrichtlinien
- ✓ Verfahrensanweisung VA-PVMFB-01-DE_Datenbankanleitung
- ✓ Verfahrensanweisung VA-PVMFB-02-DE_Warenmeldung